Text des Anschreibens des Koll. Weiß vom 24.11.2011 an das

Versorgungswerk der
Zahnärztekammer Berlin
- Aufsichtsausschuss -
Rheinbabenallee 12
14195 Berlin

Vorab per Fax an 89041-291

Anträge zu TOP 10 der Vertreterversammlung am 26. November 2011

Sehr geehrter Herr Kollege Schäfer, werte Kollegen,

der Aufsichts- und Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes haben in der gemeinsamen Sitzung vom 28. September 2011 beschlossen, der Vertreterversammlung eine Beschlussvorlage zur **"Aufwands- und Übergangsentschädigung des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin"** zur Beschlussfassung erneut vorzulegen. Der Text dieser Beschlussvorlage liegt den Delegierten vor. Ich bin ein neues Mitglied der Vertreterversammlung und war bei der ersten Beschlussfassung in der Sitzung vom 27.10.2010 nicht anwesend. Mir erschließt sich aus Ihrem Beschlussantrag nicht, wo der "alte" Beschluss "missverständlich gefasst" bzw. welche Formulierung von Ihnen als problematisch angesehen wird, da mir der damalige Beschlusstext und der Text der heutigen Beschlussvorlage nicht in Form einer synoptischen Gegenüberstellung vorliegt, so wie dies in anderen Gremien Usus ist (z.B. DV der Zahnärztekammer).

Deshalb zunächst meine **Frage (1): Worin genau liegt der Unterschied in der Formulierung?**

Mittlerweile ist der Rechtsgrundsatz der "Diskontinuität" ist ja allen geläufig und es besteht zumindest darüber Einigkeit, dass die Vertreterversammlung unmittelbar nach der Neukonstitution der Delegiertenversammlung neu gewählt werden muß und in der Interimszeit nur Beschlüsse fassen darf, um einen normalen Geschäftsablauf aufrecht zu erhalten. Eine Beschlussfassung zur erstmaligen Neubegründung von Übergangsgeldern bzw. Abfindungen von ehrenamtlichen Funktionsträgern im Versorgungswerk gehört sicher nicht dazu. Insofern ist der am 27.10.2010 in dieser Sache gefasste Beschluss von einer nicht dazu legitimierten Vertreterversammlung gefasst worden, so dass wir heute eigentlich vor der ersten, tatsächlich rechtsbegründenden Beschlussfassung stehen. Aus diesem Grund versagt bei einem ggf. heute neu zu fassendem Beschluß eine Rückwirkung zum 01.01.2011, da es in einem solchen Fall keinen Vertrauensschutz geben kann.

Liebe Kollegen,

von mir/uns als Vertreter/n wird durch Ihren Beschlussantrag eine Entscheidung über den Umgang mit Geldern des Versorgungswerks abgefordert. Bei Durchsicht der Satzung unseres Versorgungswerks werden im § 3 Abs. 1 die Aufgaben und Kompetenzen der Vertreterversammlung abschließend aufgezählt**. Das Recht zur Beschlussfassung im Hinblick auf die Schaffung von Übergangsgeldern bzw. Abfindungen für Mitglieder der Ausschüsse ist darin nicht zu finden.** Die §§ 4 und 5 ,je Nr.7, legitimieren die Vertreterversammlung nur zu Entscheidungen über Aufwandsentschädigungen. Die Zahnärztekammer, genauso wie das rechtlich unselbstständige Versorgungswerk, kennen nur Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und die Erstattung von Reisekosten und keine Übergangsgelder/Abfindungen. Dies ergibt sich zweifelsfrei u.a. aus der Darstellung der Selbstverwaltungskosten zuletzt im Jahresbericht 2010 (Posten 2.1 u. 2.2) und auch aus dem Protokollauszug der Vertreterversammlung vom 12. Mai 2007 (vgl. Anlage), in der abschließend nur die **Aufwandsentschädigungs-, die Reisekosten und die Sitzungsgeldordnung** thematisiert wurden.

Ich bzw. wir als Vertreter möchte/n mich/uns natürlich rechtskonform verhalten und mich/uns später nicht dem Vorwurf ausgesetzt sehen, die Mittel unseres Versorgungswerks unzulässig verwendet zu haben (Haftungsfrage). Deshalb stellen wir uns die Frage, ob die Schaffung und Begründung von Abfindungsansprüchen, neben bestehenden Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Reisekostenerstattungen, tatsächlich in der Kompetenz der Vertreterversammlung des Versorgungswerks liegt und ob es dafür eine ausreichend legitimierende Rechtsgrundlage gibt. Desweiteren spricht einiges dafür, dass nur die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer eine solche Entscheidung treffen darf.

Darüber hinaus stellen Übergangsgelder juristisch gesehen und ihrem tatsächlichen Wesen nach **finanzielle Wiedereingliederungshilfen** bzw. einen geldlichen Ausgleich dafür dar, dass der Funktionsträger in der Phase seines Wiedereintritts in seine vorher ausgeübte Tätigkeit, wirtschaftliche Einbußen erleidet. Dies setzt aber zunächst eine extrem hohe Arbeitsbelastung des Funktionsträgers und die volle Wiederaufnahme der vorherigen eigentlichen Profession voraus. Dafür wäre also notwendigerweise die Weiterführung einer eigenen Praxis als Anspruchsvoraussetzung für die Wiedereingliederungsbeihilfe Bedingung. Dies ist aber in Ihrem Entwurf nicht so formuliert.

Frage (2) und (3): Erhält z.B. der Präsident der Zahnärztekammer ein Übergangsgeld nach Beendigung seiner Amstzeit? Und ist es tatsächlich so, dass der Vorsitzende des

Verwaltungsausschusses und sein Stellvertreter zeitlich deutlich stärker beansprucht werden und mehr Verantwortung tragen als Präsident unserer Zahnärztekammer?

Aus dem schon erwähnten Protokoll der VV des Versorgungswerks vom 12. Mai 2007, in der unter anderem auch die Sitzungskostenordnung beschlossen wurde, ergibt sich zumindest, dass die Mitglieder der Ausschüsse im Versorgungswerk besser gestellt sind, als die Funktionsträger in der Zahnärztekammer und der kassenzahnärztlichen Vereinigung, da dort für Delegierten- und Vertreterversammlung keine gesonderten Sitzungsgelder anfallen.

Frage (4): Worin liegt dann der sachliche Grund für eine zusätzliche Übergangsendschädigung für die Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses?

Frage (5): Könnte die vorgeschlagene Entschädigungsregelung gegebenenfalls gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) verstoßen, da kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden und des Beirates mit Referat erkennbar ist, obwohl die beiden ähnlich hohe Aufwandsentschädigungen erhalten?

Ich könnte Ihrem Beschlussvorschlag in Kenntnis Ihrer Antworten nur dann zustimmen, wenn der Präsident der Zahnärztekammer und der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses für das Protokoll erklären, dass es eine abschließende unabhängige rechtliche Prüfung der Zuständigkeit und Rechtmäßigkeit bezüglich einer solchen Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gegeben und diese keine Bedenken gegen eine entsprechende Beschlussfassung ergeben hat. Damit würde Rechtssicherheit geschaffen!

Desweiteren **beantrage ich**,

(1) die **Aufnahme einer Präambel** unter der Nr. II "Übergangsentschädigungen" des Entwurfes vor "§ 4 Übergangsentschädigung", in der kurz und für jedes unserer Mitglieder klar nachvollziehbar dargelegt wird, aus welcher Intention und sachlicher Notwendigkeit heraus (Antwort zu Frage 3)) diese eingeführt werden muss.

(2) Darüber hinaus **beantrage ich** die Aufnahme der "**Weiterführung der eigenen Praxis"** als **Anspruchsvoraussetzung** für die Gewährung der Übergangsentschädigung, da ansonsten kein sachlicher Grund dafür erkennbar wäre und die Zahlung dann die Natur einer reinen Abfindung bzw. eines Bonuses hätte, für die nach allgemeinem Dafürhalten keinerlei Rechtsgrundlage und Notwendigkeit bestehen kann. Denn in diesem Fall wäre die Grenze des Zulässigen überschritten, da die sogenannte Übergangsentschädigung nicht mehr als Entschädigung für einen erlittenen Verlust

ausgestaltet ist, sondern eine echte Abfindung im Sinne einer Altersvorsorge darstellt. Letzteres wird von den Sozialgerichten nicht mehr als ehrenamtliche Tätigkeit angesehen und würde dann naturgemäß als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit angesehen werden müssen.

Mit herzlichem kollegialen Gruß
gez. Dr. Weiß